Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3232

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5343/65

Bonn, den 24. März 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung des Zeitpunktes für den Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 17. März 1965 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht erfolgt.

Der Rat der EWG hat auf seiner Tagung vom 15./17. März 1965 den Verordnungsvorschlag einstimmig gebilligt. Die deutsche Zustimmung wurde allerdings vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Richtpreiserhöhung erteilt. Bei Nichtzustimmung des Bundesrates würde der Rat vor dem 12. April 1965 erneut hierüber beraten müssen.

Dem Kommissionsvorschlag war eine schriftliche Begründung nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf für die Verordnung Nr. . . ./65/EWG des Rats vom . . . . . zur Änderung des Zeitpunktes für den Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1965/1966

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rats vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG beginnt das Milchwirtschaftsjahr am 1. April und endet am 31. März.

Für das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 sind die einzelstaatlichen Milchrichtpreise innerhalb bestimmter Grenzen festzusetzen; die Änderung dieser Richtpreise wird bei der Angleichung der Marktpreise nach Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG berücksichtigt.

Mit Rücksicht auf den Stand der Arbeit und insbesondere die Festsetzung der einzelstaatlichen Richtpreise durch die Mitgliedstaaten ist eine angemessene Frist vorzusehen, damit die übrigen Durchführungsmaßnahmen für das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 getroffen werden können.

Zu diesem Zweck müssen die für das Wirtschaftsjahr 1965/1966 geltenden Bestimmungen für die Bundesrepublik Deutschland bis zum 11. April 1965 und für die übrigen Mitgliedstaaten bis zum 4. April 1965 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG gilt folgendes:

— Das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 endet für die Bundesrepublik Deutschland am 11. April 1965, und das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 beginnt für die Bundesrepublik Deutschland am 12. April 1965;

— das Milchwirtschaftsjahr 1964/1965 endet für die übrigen Mitgliedstaaten am 4. April 1965, und das Milchwirtschaftsjahr 1965/1966 beginnt für die übrigen Mitgliedstaaten am 5. April 1965.

Artikel 1a

Der Termin vom 31. März 1965 in Artikel 1 der Entscheidung des Rats vom 21. Oktober 1964, durch die das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt werden, den Schwellenpreis für verschiedene Milcherzeugnisse zeitweise zu erhöhen [1]), wird durch den Termin vom 4. April 1965 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 1965 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 170 vom 28. Oktober 1964, S. 2687/64

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats
Der Präsident